

Die notwendige Vereinheitlichung und Vereinfachung könnte dadurch erreicht werden, daß alle wesentlichen kriminalstrafwürdigen Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung einschließlich der besonderen oder speziellen Wirtschaftsstraftaten gegen das sozialistische Finanzsystem (Münz-, Abgaben-, Devisen- und Preisdelikte) und gegen das Außenhandelsmonopol in einzelnen Straftatbeständen — ergänzt durch eine im wesentlichen dem bewährten § 9 WStVO folgende Blankettvorschrift — übersichtlich zusammengefaßt werden<sup>7</sup>. Damit würden außer der Wirtschaftsstrafverordnung und den Paragraphen über die Münzdelikte aus dem StGB auch die Preisstrafrechtsverordnung, die Strafbestimmungen der Abgabenordnung und des Devisengesetzes sowie die SV-StrafVO durch das künftige StGB abgelöst werden können<sup>8</sup>.

zu 2) Die Abgrenzung der Wirtschaftsstraftaten von Staatsverbrechen, insbesondere von Diversion und Sabotage, bereitet m. E. keine prinzipiellen Schwierigkeiten. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Straftaten liegt vor allem in der Angriffsrichtung. Die Formulierung entsprechender Tatbestände wird jedoch deshalb etwas kompliziert sein, weil das wirkliche Leben zwischen schweren, unseren wirtschaftlichen Aufbau schädigenden Wirtschaftsstraftaten (z. B. umfangreiche verbrecherische Manipulationen im Bauwesen, im Bereich des privaten Handels oder in der Landwirtschaft, die noch nicht die Qualität staatsfeindlicher Umtriebe in Form von Sabotage oder Schädlingstätigkeit aufweisen) und den entsprechenden Staatsverbrechen keine chinesische Mauer errichtet hat. Im Ergebnis erscheint es zweckmäßig, die prinzipielle Unterscheidung zwischen staatsfeindlichen, die politischen und ökonomischen Grundlagen unserer Ordnung angreifenden Anschlägen und den Wirtschaftsstraftaten, die — so schwer sie auch im Einzelfall sein mögen — ihrer Angrieffrichtung nach lediglich den ordnungsgemäßen Wirtschaftsablauf bzw. die entsprechende wirtschaftlich-organisatorische staatliche Tätigkeit stören, nicht durch Grenz- oder Übergangstatbestände zu verwischen<sup>8</sup>. Man sollte sich daher auf Tatbestände beschränken, die offensichtlich und eindeutig lediglich Angriffe auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wirtschaftsplanung und wirtschaftlich-organisatorischen Maßnahmen unseres Staates zum Gegenstand haben.

Die klare Scheidung zwischen Staatsverbrechen und Wirtschaftsstraftaten muß auch in den Strafdrohungen ihren Ausdruck finden. Die klare Hervorhebung des Unterschieds und der Abgrenzung zwischen Staatsverbrechen und Wirtschaftsstraftaten wäre eine spezifische Anwendung des für unsere gesamte Strafpolitik maßgebenden Differenzierungsgrundsatzes.

Bei dem bereits erreichten Stand der moralisch-politischen Einheit der Bevölkerung der DDR, bei dem Maße der Einbeziehung der Mittelschichten, der kleinen Warenproduzenten in Stadt und Land und selbst der gutwilligen kapitalistischen Elemente in den sozialistischen Aufbau scheiden sich immer stärker die aus Feindlichkeit gegen unsere Republik resultierenden und direkt den Imperialismus unterstützenden staatsverbrecherischen Anschläge auf wirtschaftlichem (ökonomischem) Gebiet und jene Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs der staatlich gelenkten ökonomischen Prozesse, die aus Überresten im Bewußtsein der Menschen und Widersprüchlichkeiten der privatwirtschaftlichen Ökonomik gegenüber der sozialistischen entstehen. Im Zuge der weiteren völligen politischen, ökonomischen und ideologischen sozialistischen Umgestaltung auch auf diesem Gebiet werden Handlungen ehemaliger kleiner Warenproduzenten und kapitalistischer Elemente selbst immer mehr als Handlungen aus Undiszipliniertheit und Mangel an Verantwortungsbewußtsein gegenüber der sozialistischen Ordnung in ihren moralischen und rechtlichen Anforderungen zu kennzeichnen sein.

Diese Perspektive darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß für die ganze Periode der Vollendung des sozialistischen Aufbaus Handlungen aus spekulativen

<sup>7</sup> vgl. NJ 1959 S. 308 und 310. Die Bestimmungen zum Schutze des innerdeutschen Handels und Zahlungsverkehrs würden nach meinem Vorschlag außerhalb des StGB bleiben.

<sup>8</sup> Erinnert sei auch an die Abgrenzungsproblematik des § 1 WStVO zu den Staatsverbrechen.

Gründen unsere Wirtschaftsordnung, namentlich die plangemäße Verteilung der Produkte und Waren, stören werden. Beiden Entwicklungstendenzen muß Rechnung getragen werden, und deshalb muß das künftige StGB auch spezifische Strafbestimmungen für derartige Angriffe auf unsere Wirtschaftsordnung enthalten. Aus diesem Grunde müßte es eine Strafbestimmung für diejenigen vorsehen, die aus spekulativen Gründen Waren unter Umgehung gesetzlicher Bestimmungen zurückhalten, abgeben oder beziehen.

Eine Abgrenzung zu den Straftaten gegen das sozialistische Eigentum läßt sich vom Prinzipiellen her theoretisch finden; bei der praktischen Ausgestaltung entsprechender Tatbestände wird es jedoch nicht leicht sein, zwischen Wirtschaftsstraftaten und Untreue bzw. Vergeudung eine klare und offensichtliche Scheidung zu erreichen. Der Begriff der Vergeudung — als Sammelbegriff für schädigende Angriffe auf das sozialistische Eigentum — schließt eben bestimmte ökonomische Aspekte in sich ein. Deshalb sollte man erwägen, ob nicht auf einen speziellen Vergeudungstatbestand überhaupt verzichtet werden kann, da ja die nicht in Form der anderen Eigentumsdelikte begangenen Anschläge gegen das sozialistische Eigentum sich in der Regel als Wirtschaftsstraftaten darstellen werden.

Der Differenzierungsgrundsatz und die von der Partei der Arbeiterklasse frühzeitig gegebene Orientierung auf die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Erziehung gebieten auch, sehr sorgfältig die Abgrenzung zwischen kriminalstrafwürdigen Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung und anderen Verstößen zu überprüfen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, welche Handlungen heute noch und in der Perspektive wirklich so gesellschaftsgefährlich sind, daß ihnen mit gerichtlicher Strafe begegnet werden muß, welche anderen Verstöße nunmehr als Ordnungswidrigkeiten, Disziplinarverstöße oder mit den Mitteln der gesellschaftlichen Erziehung selbst wirksam bekämpft werden können<sup>11</sup>.

Diese Untersuchungen und Überprüfungen müssen zu nicht unwesentlichen Einschränkungen führen. Insbesondere sollte der Abschnitt über die Wirtschaftsdelikte von den typischen Strafbestimmungen für Bewirtschaftungsregelungen, wie z. B. dem § 5 und weitgehend auch § 4 WStVO<sup>9 10 11 12</sup>, befreit werden. Auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässige Verstöße sollte erheblich begrenzt werden<sup>13</sup>. So sollte die fahrlässige Begehungsweise selbst nur in ganz wenigen Fällen und in der Regel nur bei besonderen zusätzlichen Voraussetzungen unter Strafe gestellt werden. Die fahrlässige Störung der Produktion sollte man nur dann mit Kriminalstrafe belegen, wenn sie auf Verletzung einer besonderen Sorgfaltspflicht zurückzuführen ist und einen erheblichen Schaden verursacht hat.

Ein anschauliches Beispiel für die Problematik der Abgrenzung zwischen kriminalstrafwürdigen und anderen Verstößen, d. h. für das Verhältnis zwischen (staatlichem) Zwang und anderen Formen der Einwirkung auf Rechtsverletzer, ist das Problem der Bestrafung der Herstellung minderwertiger Produktion. Die Herstellung von Erzeugnissen minderwertiger Qualität oder entgegen dem im Plan vorgesehenen Sortiment ist ein Mißstand in unserer Wirtschaft, der erhebliche Störungen in der Versorgung der Industrie, Landwirtschaft und der Bevölkerung hervorzurufen vermag. Deshalb ist eine entschiedene Bekämpfung solcher Mißstände notwendig. Die Anwendung strafrechtlicher Mittel wäre jedoch sehr kompliziert und nicht schlechthin möglich. Einmal müßte gewährleistet sein, daß derartige Strafbestimmungen sich nicht gegen die Arbeiter auswirken, die generell ihre Produktionsver-

<sup>9</sup> vgl. NJ 1959 S. 309 f.

<sup>10</sup> vgl. meine Bemerkung zum Charakter der Untreue, NJ 1959 S. 309, Fußnote 9.

<sup>11</sup> Insbesondere aus solchen Erwägungen geht es beispielsweise nicht an, eine Strafbestimmung gegen Unterdrückung der Initiative und Mitwirkung der Werktätigen und gegen die Nichtausnutzung des technischen Fortschritts zu schaffen, da hier mit Mitteln der gesellschaftlichen Einwirkung selbst, nicht aber mit staatlichem Zwang gearbeitet werden sollte.

<sup>12</sup> Aus ähnlichen Erwägungen wäre auch § 8 Abs. 1 Ziff. 4 WStVO ersatzlos zu streichen.

<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang sei auch eine ersatzlose Streichung des § 10 WStVO, der in der Justizpraxis ohnehin keine große Bedeutung gehabt hat, vorgeschlagen.